

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden

Geschäftsordnung des Kreisausschusses

§ 1 Sitzungen und Einladung

(1) Der Kreisausschuss tagt in der Regel sechs Mal im Jahr. Die Sitzungstermine werden vom Stadtvorstand für das jeweils nächste halbe Jahr festgelegt.

(2) Der Stadtvorstand beruft die Sitzungen per E-Mail ein und bereitet die Sitzungen des Kreisausschusses vor. Die Einladung und eine vorläufige Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern des Kreisausschusses zugegangen sein. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu übermitteln.

(3) In dringenden Fällen kann vom Stadtvorstand eine außerordentliche Sitzung des Kreisausschusses durch den Stadtvorstand binnen einer Frist von mindestens 48 Stunden einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses verlangen.

§ 2 Teilnahmerechte und Beschlussfähigkeit

(1) An den Sitzungen des Kreisausschusses können neben den nach der Satzung stimmberechtigten Mitgliedern auch die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesparteirat und im Landesvorstand mit beratender Stimme teilnehmen. Weiteren Personen kann im Einzelfall durch Beschluss das Rederecht eingeräumt werden. Die Geschäftsführer*innen des Kreisverbandes und der Stadtratsfraktion oder ihre Vertretungen nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Kreisausschusses teil.

(2) Der Kreisausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stadtvorstandes anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen sich bei Nichtteilnahme an der Sitzung rechtzeitig bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes abmelden.

(3) Der Kreisausschuss tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei anderen einzelnen Tagesordnungspunkten kann in begründeten Fällen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 3 Sitzungsleitung, Protokoll, Umsetzung

(1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Stadtvorstand oder einer von ihm beauftragten Person.

(2) Der Stadtvorstand ist verantwortlich für die Erstellung des Protokolls, den Informationsfluss

und die Umsetzung der Beschlüsse, sofern nichts ausdrücklich anderes festgelegt wurde.

(3) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll wird den Mitgliedern und beratenden Mitgliedern des Kreisausschusses zugestellt. Widerspricht nach Zustellung des vorläufig genehmigten Protokolls kein Mitglied Kreisausschusses bis zur nächsten Sitzung, so gilt es als genehmigt. Über Widersprüche zum Protokoll entscheidet der Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit. Die genehmigten Protokolle können den Gliederungen der Partei zugänglich gemacht werden.

§ 4 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

(1) Die zu Beginn der Sitzung beschlossene Tagesordnung bildet die Grundlage des Sitzungsverlaufes. Zu Beginn der Tagesordnung sollen regelmäßig aktuelle politische Themen besprochen werden, die den Austausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen Amts- und Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden erfordern.

(2) In Debatten und Diskussionen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Redelisten werden getrennt nach Frauen und offenen Plätzen geführt. Soweit möglich, sind die Redebeiträge quotiert aufzurufen. Die Sitzungsleitung soll durch ihre Moderation auf einen zügigen und geordneten Sitzungsverlauf hinwirken, hierzu kann sie die Redezeit für einzelne Wortbeiträge beschränken.

§ 5 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Abstimmungen

(1) Inhaltliche Anträge müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung der Geschäftsstelle des Kreisverbandes vorliegen. Eingegangene Anträge werden den regelmäßigen Teilnehmer*innenkreis der Kreisausschusssitzungen unverzüglich bereitgestellt.

(2) Anträge, welche nach der Frist in Absatz 1 eingegangen sind, werden nur beraten, wenn der Kreisausschuss dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt und wenn eine rechtzeitige Antragstellung wegen aktueller Entwicklungen nicht möglich war und eine Befassung auf einer späteren Sitzung den Antrag erledigen würde.

(3) Bei Abstimmungen ist stets zunächst eine Abstimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses und anschließend eine weitere Abstimmung unter allen anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes durchzuführen. Anträge und Abstimmungen müssen das jeweils notwendige Mehrheitserfordernis in beiden Abstimmungen erreichen, um angenommen zu sein. Die Abstimmung unter den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes kann entfallen, wenn bei der Abstimmung aller anwesenden Mitglieder des

Kreisausschusses erkennbar auch eine Mehrheit des Stadtvorstandes offenkundig erkennbar ist.

(4) Inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung können nur durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses gestellt werden.

(5) Für die weiteren Regelungen zu Abstimmungen und Anträgen sowie zu Anträgen zur Geschäftsordnung und deren Behandlung findet die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Kreisausschuss kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem bestimmten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kreisausschuss in Kraft.

(2) Die Annahme und Änderung bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses.

Die Geschäftsordnung des Kreisausschusses wurde auf seiner Sitzung am 20.04.2026 beschlossen.